

§ 14

(1) In Gemeinden mit weniger als 1000 Einwohnern, die über keine Lösung der Jugendhilfekommission verfügen, haben die Räte die Aufgaben zu sichern.

(2) Die im § 13 genannten Maßnahmen werden in diesen Gemeinden von den Räten beschlossen.

V.

Organe der Jugendhilfe in den Kreisen, Stadtkreisen und Stadtbezirken

§ 15

(1) Die Referate der Jugendhilfe sind Fachorgane der Räte der Kreise (Stadtkreise, Stadtbezirke). Sie sind Bestandteil der Abteilungen Volksbildung. Die Leiter der Referate der Jugendhilfe werden von den Räten berufen und abberufen, die Jugendfürsorge von den Kreis- und Schulräten eingestellt und entlassen.

(2) Die Anzahl der in den Kreisen (Stadtkreisen, Stadtbezirken) tätigen Jugendfürsorge richtet sich nach den Normen, die vom Ministerium für Volksbildung erlassen werden.

§ 16

(1) Die Jugendhilfeausschüsse sind Kollegialorgane für Entscheidungen nach § 18 Abs. 1 Ziff. 1 und Abs. 2.

(2) Die Jugendhilfeausschüsse setzen sich jeweils aus 3 bis 5 in der Erziehungsarbeit erfahrenen Bürgern zusammen. Ihre Mitglieder werden von den Räten der Kreise (Stadtkreise, Stadtbezirke) für die Dauer von 2 Jahren berufen. Den Vorsitz führen die Leiter der Referate der Jugendhilfe oder von ihnen beauftragte Jugendfürsorge.

(3) Die Räte der Kreise (Stadtkreise, Stadtbezirke) können unter Berücksichtigung der örtlichen Bedingungen auch mehrere Jugendhilfeausschüsse bilden.

§ 17

(1) Zur Sicherung der umfassenden Sorge für elternlose und familiengelöste Minderjährige können bei der Jugendhilfe Vormundschaftsräte gebildet werden. Ihre Aufgabe ist die Beratung, Anleitung und Kontrolle der Organe. Einrichtungen und Bürger, die für die Sicherung der sozialistischen Erziehung dieser Minderjährigen verantwortlich sind. Im Ergebnis ihrer analytischen Tätigkeit unterbreiten sie den Referaten der Jugendhilfe Vorschläge für die weitere Verbesserung der Arbeit auf dem Gebiet des Vormundschaftswesens.

(2) Die Mitglieder der Vormundschaftsräte werden von den Leitern der Referate der Jugendhilfe berufen. Mit dem Vorsitz sind Jugendfürsorge zu beauftragen.

§ 18

(1) Die Organe der Jugendhilfe der Räte der Kreise (Stadtkreise, Stadtbezirke) sind zuständig für

1. Erziehungshilfe

- a) Anordnung von Maßnahmen zur Festigung der Erziehungsverhältnisse in der Familie;

- b) Anordnung von Erziehungsmaßnahmen;
- c) Einschränkung und Entzug der elterlichen Sorge und damit zusammenhängende Maßnahmen;
- d) Entscheidung über die Änderung des Sorgerechts nach Auflösung der Ehe der Eltern;
- e) Entscheidung über Anträge zur Regelung des persönlichen Umgangs der Eltern mit dem Kind;
- f) Mitwirkung in Strafverfahren gegen Jugendliche und Durchführung der vom Gericht angeordneten Erziehungsmaßnahmen;

2. Vormundschaftswesen

- a) Regelung der elterlichen Sorge nach geschiedener Ehe, soweit dafür nicht Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik zuständig sind;
- b) Mitwirkung bei der gerichtlichen Regelung der elterlichen Sorge;
- c) Anordnung der Vormundschaft und Pflegschaft für Minderjährige und Bestellung von Vormündern und Pflegern:
Führung von Vormundschaften und Pflegschaften, die nicht ehrenamtlichen Mitarbeitern der Organe der Jugendhilfe übertragen werden können;
- d) Entlassung von Vormündern und Pflegern;
- e) Vermittlung von Pflegekindern in Pflegestellen und Bereitstellung von Mitteln für die Zahlung von Pflegezuschüssen;

- f) Durchführung der Annahme an Kindes Statt und Wahrnehmung der Aufgaben, die sich bei der Aufhebung der Annahme an Kindes Statt für die Organe der Jugendhilfe ergeben;

3. Rechtsschutz für Minderjährige

- a) Beurkundung der Vaterschaftsanerkennung und der Unterhaltsvereinbarung für ein nichteheliches Kind;
Genehmigung der Unterhaltsvereinbarung für ein nichteheliches Kind;
- b) Genehmigung von Rechtsgeschäften, die für Minderjährige abgeschlossen werden;
- c) Anordnung von Maßnahmen zur Sicherung des Kindesvermögens;
- d) Beurkundungen, die Ersetzung von Urkunden und Beglaubigungen in Angelegenheiten der Jugendhilfe.

(2) Die Organe der Jugendhilfe der Räte der Kreise (Stadtkreise, Stadtbezirke) sind für die Anleitung und Kontrolle der Jugendhilfekommissionen verantwortlich. Sie entscheiden über Beschwerden gegen Maßnahmen der Jugendhilfekommissionen und sind berechtigt, deren Entscheidungen aufzuheben.

(3) Die Referate Jugendhilfe der Räte der Kreise (Stadtkreise, Stadtbezirke) sind für die Anleitung und Kontrolle der ihnen unterstellten Einrichtungen verantwortlich.

§ 19

(1) Die Festlegungen und Entscheidungen auf dem Gebiet der Erziehungshilfe (§ 18 Abs. 1 Ziff. 1 und Abs. 2) erfolgen durch Beschluß der Jugendhilfeausschüsse.